

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0394/2017/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.05.2017
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	01.06.2017	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 34 der Gemeinde Klein Nordende - Schaffung eines eingeschränkten Gewerbegebietes und eines Mischgebietes, hier: Beteiligung der Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Klein Nordende hat am 12.03.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 34 für das Gebiet nördlich der Straße Ziegeleiweg / Rotenlehm und westlich der Bahnlinie gefasst. Es ist beabsichtigt, ein eingeschränktes Gewerbegebiet sowie ein Mischgebiet zu entwickeln. Das eingeschränkte Gewerbegebiet wird soll eine Fläche von ca. 7.975 m² aufweisen. Das Mischgebiet wird voraussichtlich 3.920 m² groß werden.

Die Gemeinde Heidgraben wurde bereits im vergangenen Jahr im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als benachbarte Kommune nach § 2 Abs. 2 BauGB über die Pläne informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Seinerzeit beschloss der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben auf der Sitzung vom 01.06.2016 wie folgt:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben beschließt, zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Gemeinde Klein Nordende folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Heidgraben hat die Befürchtung, dass ein Großteil der Verkehre vom / zum Gewerbegebiet innerhalb des Bebauungsplanes Nr.34 der Gemeinde Klein Nordende über Heidgrabener Straßen abgewickelt wird (Zitat Begründung). Die Heidgrabener Infrastruktur würde dadurch unverhältnismäßig in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde Heidgraben empfiehlt, alternative Standorte für die Schaffung eines Gewerbegebietes zu untersuchen. Die Auswahl der Lage des anvisierten Bebauungsplanes Nr. 34 in mitten des Außenbereiches ist unglücklich.

Mit Anschreiben vom 12.05.2017 informierte die Gemeinde Klein Nordende über die Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 34 am 20.04.2017. Gleichzeitig bittet die Gemeinde Klein Nordende um eine Abgabe einer Stellungnahme als benachbarte Kommune zu der Bauleitplanung.

In den Beratungen zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde bereits eine Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen. Zu der Stellungnahme der Gemeinde Heidgraben wurde folgende Abwägung seitens der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Nordende vorgenommen:

Die Zufahrt erfolgt über den Ziegeleiweg, der wiederum über die Dorfstraße angefahren wird. Um Fahrten durch das Moor weitgehend zu verhindern, wird die Zufahrt zum Baugebiet baulich so gestaltet, dass in die Straße Rotenlehm abgelenkt werden muss, sie sich optisch also nicht mehr als durchgehende Straße darstellt. Eine Belastung der Gemeinde Heidgraben durch die Verkehre von und zu dem Baugebiet ist nicht zu erwarten.

Die Prüfung von Alternativstandorten für die Entwicklung eines Gewerbegebietes wurde von der Gemeinde Klein Nordende durchgeführt. Das Ergebnis ist, dass es keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten gibt, um den Bedarf innerhalb der Gemeinde abzudecken. Aus dem Grund wird das Gelände der ehemaligen Ziegelei als Gewerbestandort benötigt.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Problematik der Verkehrsführung und der Verkehrsbelastung in der Planung berücksichtigt. Es besteht jedoch keine Garantie, dass Heidgrabener Straßen nicht von dem zusätzlichen Verkehr genutzt werden.

Die Prüfung der Alternativstandorte wurde laut Begründung durchgeführt. Diese Überprüfung ergab, dass zeitnah lediglich die Fläche Ziegeleiweg / Rotenlehm für eine gewerbliche Entwicklung in Frage kommt. Auf der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten am 09.05.2017 wurde über die Planung eines weiteren Gewerbegebietes in der Gemeinde Klein Nordende informiert. Dies zeigt, dass zu mindestens mittelfristig eine anderweitige Planung möglich ist. Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 34 der Gemeinde Klein Nordende am 12.03.2015 gefasst wurde, erscheint die Aussage „zeitnah käme keine andere Fläche in Betracht“ in einem anderen Licht. Es sollte deshalb erneut auf die unglückliche Lage des Bebauungsplanes Nr. 34 in mitten des Außenbereiches hingewiesen werden und die Überplanung einer anderen Fläche favorisiert werden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Gemeinde Klein Nordende folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Heidgraben empfiehlt, alternative Standort für die Schaffung eines Gewerbegebietes zu untersuchen. Die Auswahl der vorgesehenen Fläche in mitten des Außenbereiches ist unglücklich.

Ernst-Heinrich Jürgensen
(Bürgermeister)

Anlagen: - Bebauungsplan Nr. 34 der Gemeinde Klein Nordende

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

[moeller-plan](http://moeller-plan.de) • [postfach 1136](mailto:postfach.1136@moeller-plan.de) • 22870 wedel

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtstraße 12

25436 Moorrege

Bauleitplanung
Landschaftsarchitektur
Umweltplanung
Gutachten
Beratung
Genehmigungsplanung
Objektplanung
Bauleitung
Kostenkontrolle

Wedel, den 12. Mai 2017
Objektnr.: 15-05

Bebauungsplan Nr. 34 der Gemeinde Klein Nordende
hier: Abstimmung mit den Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Jürgensen,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Nordende hat am 12.03.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 34 für das Gebiet nördlich der Straße Ziegeleiweg / "Rotenlehm" und westlich der Bahnlinie gefasst. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erfolgte am 20.04.2017 durch den Bauausschuss der Gemeinde Klein Nordende.

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Kommunen aufeinander abzustimmen.

Sofern Ihre Aufgaben durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 berührt werden, bitten wir Sie namens und im Auftrage der Gemeinde Klein Nordende, zum beiliegenden Planentwurf **innerhalb eines Monats** schriftlich Stellung zu nehmen.

Außerdem bitten wir Sie, über Ihre beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung Auskunft zu geben, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung des o.g. Gebietes von Bedeutung sein könnte.

Sollten wir bis zu dem angegebenen Zeitpunkt keine Äußerung von Ihnen vorliegen haben, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir parallel zur schriftlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen ein **digitales Beteiligungsverfahren** anbieten.

Klein Nordende Bebauungsplan Nr. 34

Blatt 2



M. 1 : 500



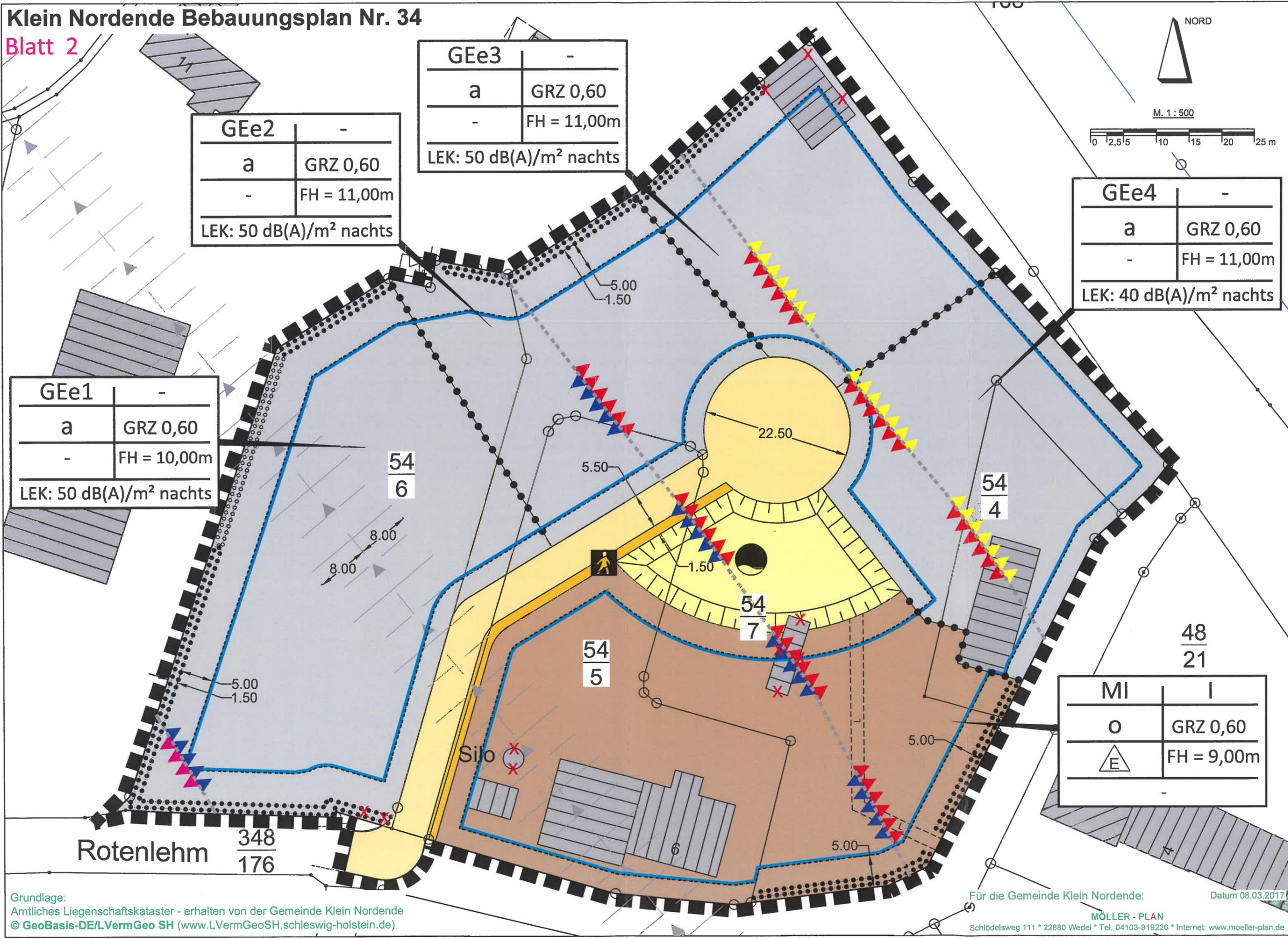
GEE3	-
a	GRZ 0,60
-	FH = 11,00m
LEK: 50 dB(A)/m ² nachts	

GEE2	-
a	GRZ 0,60
-	FH = 11,00m
LEK: 50 dB(A)/m ² nachts	

GEE4	-
a	GRZ 0,60
-	FH = 11,00m
LEK: 40 dB(A)/m ² nachts	

GEE1	-
a	GRZ 0,60
-	FH = 10,00m
LEK: 50 dB(A)/m ² nachts	

MI	I
O	GRZ 0,60
E	FH = 9,00m
-	



AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DES § 9 ABS. 4 BAUGB, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 6 DES GESETZES VOM 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, IN VERBINDUNG MIT § 84 DER LANDESBYUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.1.2009 (GVOBL. SCHL.-H. S. 6), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.06.2016 (GVOBl. S. 369) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE

SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN NORDENDE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 34

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH DER STRASSE "ZIEGELEIWEG/ROTHENLEHM" UND WESTLICH DER BAHNLINIE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

Gemeinde: Klein Nordende
 Gemarkung: Klein Nordende
 Flur: 3
 Flurstücke: 54/4, 54/5, 54/6 und 54/7 teilweise 348/176
 Maßstab: 1 : 500

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 500

RECHTSGRUNDLAGE BauNVO I.D.F. V. 23.1.1990, zuletzt geändert am 11.6.2013 **siehe Blatt 2**

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-
ZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GEe EINGESCHRÄNKTES GEWERBE GEBIET (§ 8 BauNVO)

MI MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GRZ 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

FH 11,00m FIRSHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE BEZUGSPUNKT IST DIE MITTLERE HÖHE DES STRASSEN-BELAGES DER PLANSTRASSE IM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKERSCHLIESSUNGSBEREICH (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

o OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

 BAUGRENZEN (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 FUßWEG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

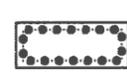
 FUSSGÄNGERBEREICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

 REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN / LÖSCHWASSERTEICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

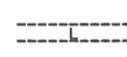
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

 ABGRENZUNG LÄRMPEGELBEREICH VII (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

 ABGRENZUNG LÄRMPEGELBEREICH VI (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

 ABGRENZUNG LÄRMPEGELBEREICH V (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

 ABGRENZUNG LÄRMPEGELBEREICH IV (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

 MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ENTSORGUNGSTRÄGER (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN

$\frac{29}{1}$ FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

$\overline{16.00}$ MASSZAHLEN

 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (MIT HAUSNUMMER)

 ABBRUCH VORHANDENER BAULICHER ANLAGEN

 ENTFALLENER KNICKABSCHNITT

 RICHTFUNKTRASSE MIT SCHUTZSTREIFEN (8M)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL
TRAUFHÖHE IN METERN	FIRSHÖHE IN METERN

LÄRMEMISSIONSKONTINGENT NACHTS



GEMEINDE KLEIN NORDENDE 

Bearbeitet:
MÖLLER-PLAN
 Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
 Schödelweg 111, 22880 Wedel
 Tel.: 04103-919226
 Internet: www.moeller-plan.de
 Email: info@moeller-plan.de

Blatt 1

Verfahrensstand:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0393/2017/HD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 11.05.2017
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	01.06.2017	öffentlich

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig- Holstein (RAD.SH)

Sachverhalt:

Am 28.03.2017 wurde in Neumünster die Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) gegründet.

Folgende Kommunen sind bereits Mitglied: Stadt Kellinghusen, Landeshauptstadt Kiel, Stadt Mölln, Stadt Neumünster, Stadt Norderstedt, Stadt Niebüll, Stadt Preetz, Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR, Kreis Segeberg, Gemeinde Timmendorfer Strand.

Seit der Gründung haben Barsbüttel, Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg und Leck ihren Beschluss zum Beitritt gefasst.

Offiziell startet RAD.SH im Rahmen der jährlich vom Land durchgeführten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017.

In der Anlage sind Informationen zu den Aufgaben von RAD.SH und den Vorteilen für die Mitgliedskommunen enthalten.

Damit die Gemeinde Mitglied werden kann, sind folgende Dinge erforderlich:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien
- Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners
- Entrichtung der Beiträge
- Absicht zur Umsetzung einfacher Maßnahmen
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird um Beratung und Beschlussfassung seitens des Gremiums gebeten.

Finanzierung:

Die Beiträge betragen für ordentliche Mitglieder bis 5.000 Einwohner 500,00 Euro im Jahr und für Mitglieder von 5.001 bis 10.000 Einwohnern 750,00 Euro jährlich.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

A: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) beizutreten.

B: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) nicht beizutreten.

Jürgensen

Anlagen:

Broschüre RAD.SH, Infobrief 1 – RAD.SH



Dr. Frank Nägele

Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

Radverkehr braucht Unterstützer und Strukturen

Radverkehr wird immer wichtiger – in der Freizeit, im Alltag, im Tourismus. Radverkehr als ein Grundpfeiler für nachhaltige Mobilität ist bei geringem Flächenbedarf leise, trägt zu einem munteren Stadtbild bei und leistet nicht zuletzt einen positiven Beitrag zur Gesundheit. Daher wollen viele Kommunen den Fahrradverkehr weiterentwickeln und attraktiver gestalten.

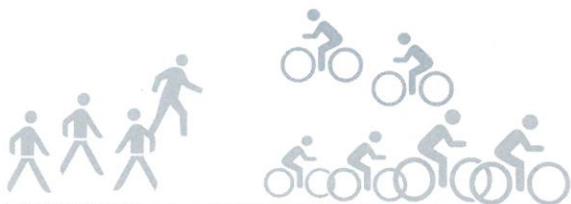
In vielen Bundesländern bestehen bereits Arbeitsgemeinschaften „Fahrradfreundlicher Verkehr“, um kommunale Lösungen in gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zu erarbeiten. Positive wie negative Erfahrungen werden im professionellen Rahmen eines kommunalen Vereins bewertet und ausgetauscht.

Der Landtag hat daher Mittel bereitgestellt, um auch im echten Norden die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft für Gemeinden, Ämter und Kreise zu unterstützen.

In einer kleinen, ehrenamtlichen Arbeitsgruppe wurden bereits erste Schritte vorbereitet. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

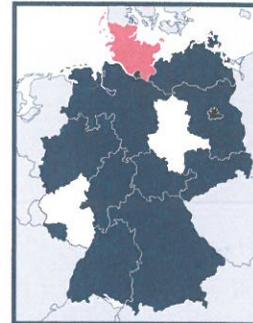
Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Ihr Frank Nägele



RÄD.SH – der Verein für Fuß- und Radverkehr

In der Mehrheit der Bundesländer gibt es bereits Arbeitsgemeinschaften fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise oder werden vorbereitet. In Anlehnung an deren Satzungen wurde ein Entwurf erstellt. In Schleswig-Holstein wird der Beitritt ohne große Hürden ermöglicht. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist auf die kommunale Praxis ausgerichtet.



Dazu gehören:

- Fortbildungsmaßnahmen
- Beratung von Mitgliedern
- Pflege und Vermittlung von Kontakten zu anderen Institutionen
- Mitgliederinformationen und Vernetzung der Akteure
- Durchführung jährlicher kommunaler Konferenzen
- eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- eine Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder, betreut die Gremien und präsentiert nach außen



Gründungsmitglied werden



Erforderlich sind:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien, Fuß- und Radverkehr fördern zu wollen
- Benennung einer/s AnsprechpartnerIn
- Entrichtung der Beiträge
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit

Die Mitgliedschaft steht offen für:

- kommunale Gebietskörperschaften
- Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch nicht festgelegt
Land Schleswig-Holstein	noch nicht festgelegt

Gute Gründe für die Mitgliedschaft

- Austausch von Informationen und Vernetzung von Kommunen untereinander
- Gemeinsame Materialien als Muster und Vorlagen für Bürgerinformationen, Beschlüsse, Faltblätter, Ausstellungen, Infotafeln, Aktionsideen etc.
- Gemeinsame Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Veranstaltungen und Aktionen
- Fachveranstaltungen, Exkursionen und Fortbildung
- Vernetzung zur gemeinsamen Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen
- Information über Fördermöglichkeiten; Hilfe bei Antragsstellungen
- Radverkehr in Alltag, Freizeit und Tourismus
- Verknüpfung des Fuß- und Radverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr
- Berücksichtigung des Fußverkehrs und der Nahmobilität
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen, enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden
- Schaffung eines größeren politischen Gewichts für den Fuß- und Radverkehr



Auszeichnung fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen

Fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen können sich auszeichnen lassen. Sie stellen sich Kriterien, deren Erreichung durch eine Kommission geprüft werden. Die Auszeichnung ist zeitlich befristet und kann verlängert werden. Zertifiziert werden ausschließlich Mitglieder der RAD.SH.



Interesse?

Bitte nehmen sie Kontakt mit uns auf.

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26



Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33



www.RAD.SH

Fotos: Edwin Süselbeck und Kirsten Kock
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
4. Auflage September 2016

TOP 6



RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein

Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen

Am 17.11.2015 fand ein Gespräch mit Kerstin Schneider (Tourismusreferat im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie), Arne Loeper (Referat VII 4110 im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie) und Herrn Prüß (Geschäftsführer der Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V. (SHBT)) statt. Zusätzlich wurde die RAD.SH am 8.6.2016 im Rahmen der touristischen RAD AG im Wirtschaftsministerium unter Leitung von Frau Schneider vor 18 Touristikern präsentiert.

In beiden Gesprächen wurde klar, dass touristische Organisationen an weiteren Verbesserungen der Radverkehrsbedingungen interessiert sind. Handelnde Akteure sind aber Land und Kommunen.

Vorstellung auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016

Am 24.9.2015 haben wir (ADFC/VCD) das erste Mal die RAD.SH mit einem Vortrag öffentlich vorgestellt, und zwar auf der Fachtagung Radverkehr in Tönning mit insgesamt 62 Teilnehmern.

Am 13.10.2016 stellten wir die RAD.SH ein zweites Mal auf der Fachtagung Radverkehr vor, diesmal in Kiel mit insgesamt 50 Teilnehmern. Zusätzlich berichtete Frau Fuchs aus der Geschäftsstelle der AGFS aus Nordrhein-Westfalen, der ältesten dieser Arbeitsgemeinschaften, über die vielen Vorteile eines solchen Vereins.



Fachtagung Radverkehr am 13.10.2016 in Kiel

Durchführung von Workshops für interessierte Kommunen

Es wurden drei Workshops für interessierte Kommunen durchgeführt, und zwar am 2.12.2015 in Neumünster, am 8.3.2016 in Norderstedt und am 23.5.2016 in Preetz. Die Veranstaltungen dauerten etwa 2 Stunden.



1. Workshop am 2.12.2015 in Neumünster

RAD.SH
Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Radverkehrsförderung in Schleswig-Holstein

- Gemeinsam den Radverkehr stärken
- Alltags-, Freizeit- und touristischer Radverkehr
- Zertifikat „Fahrradfreundliche Kommune“
- Zusammenschluss von Städten, Gemeinden, Ämtern und Kreisen

www.RAD.SH
info@RAD.SH

Einladungen zu einem der drei Workshops gingen an

- Kreis Bad Segeberg
- Stadt Bargteheide
- Stadt Eckernförde
- Stadt Elmshorn
- Stadt Eutin (Mobilitätsbeirat)
- Stadt Geesthacht
- Stadt Glückstadt
- Stadt Heide
- Stadt Flensburg
- Stadt Itzehoe
- Stadt Kellinghusen
- Landeshauptstadt Kiel
- Stadt Lübeck
- NAH.SH
- Stadt Neumünster
- Stadt Norderstedt
- Kreis Nordfriesland
- Stadt Pinneberg
- Stadt Plön
- Stadt Preetz
- Amt Preetz Land
- Stadt Ratzeburg
- Stadt Rendsburg
- Stadt Schenefeld
- Stadt Schleswig (ADFC)
- Verkehrsministerium
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Vorstellung bei der Stadt Rendsburg und der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Am 25.2.16 erfolgte eine Vorstellung der RAD.SH im Umweltausschuss der Stadt Rendsburg. Dort beschloss man, dass statt der Stadt Rendsburg doch besser die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR eine Mitgliedschaft prüfen soll. Daraufhin stellten wir am 20.4.16 in Jevenstedt dem Vorstand und am 25.5.16 in Rendsburg dem Vorstand und dem Verwaltungsrat das Konzept vor. Direkt im Anschluss wurde beschlossen, die RAD.SH mitzugründen.

Satzung - Entwurf

Es wurde ein Satzungsentwurf entwickelt, der insbesondere zusätzlich zur Fahrradfreundlichkeit den Aspekt der Fußgängerfreundlichkeit und der Nahmobilität verdeutlicht. Der Satzungsentwurf sieht einen niedrighschwelligem Beitritt vor und die Vergabe eines Zertifikates „fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt“.

Eine Mitgliedschaft prüfen

- Stadt Elmshorn
- Stadt Flensburg
- Stadt Geesthacht
- Stadt Itzehoe
- Stadt Norderstedt
- Stadt Pinneberg
- Kreis Segeberg
- KielRegion

Die Gründung beschlossen haben

- Landeshauptstadt Kiel
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Stadt Neumünster
- Stadt Preetz
- Stadt Mölln

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Es wurden Vorschläge für Mitgliedsbeiträge erarbeitet (s. Tabelle).

Weiteres Vorgehen

Aus sechs Kommunen liegen mittlerweile Beschlüsse vor, RAD.SH gründen zu wollen bzw. aus einer Kommune, Mitglied zu werden. Weitere Kommunen und ein Kreis haben ihr Interesse signalisiert, mitzugründen.

Im Herbst 2016 werden die 130 bisher nicht angesprochenen Städte, Ämter und Kreise sowie alle bereits informierten über den aktuellen Stand der RAD.SH informiert.

Sobald mindestens 8 Gründungskommunen bereit stehen, kann die Gründung konkret vorbereitet werden. Dazu muss ein Satzungsentwurf und eine Organigramm erstellt werden. Anschließend müssten mehrere Vorbereitungsversammlungen durchgeführt werden, um sich final auf die Satzung zu einigen, mögliche Vorstandsmitglieder zu finden, den Geschäftssitz festzulegen und die Stellenausschreibung für die Geschäftsführung vorzubereiten. Nach Einigung auf eine Satzung wird diese noch einmal abschließend juristisch geprüft.

Gründung und offizieller Start 2017

Im Frühsommer 2017 könnte die Gründungsversammlung stattfinden. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister entscheidet die RAD.SH e.V. als juristische Person, ob sie bis zur Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle auf weitere externe Unterstützung von Seiten des VCD und ADFC zurückgreifen will.

Der offizielle Start der RAD.SH könnte dann auf der nächsten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017 stattfinden.

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch kein Vorschlag
Land Schleswig-Holstein	noch kein Vorschlag

Seminar 29.5. - 2.6.2017 in Malente

Für den 29. bis 2.6.2016 ist das Seminar „Mobilität, Urbanität, Lebensqualität: Vom autogerechten Land zu neuen Konzepten qualitativer Mobilität“ in der Gustav-Heinemann-Bildungsstätte in Malente geplant, in dem es die beiden ersten Tage nur um die RAD.SH geht (<http://www.heinemann-bildungsstaette.de/59.html>).

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26

Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33

www.RAD.SH

Fotos: Alexander Grunwald-Gräf und Annika Jonögeling
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
2. Auflage November 2016

Infobrief 1 - RAD.SH ^{TOP 6}

Auf der Basis der Ergebnisse einer Vorbereitungsgruppe zum Thema fahrradfreundliche Kommunen hatte das Wirtschafts- und Verkehrsministerium 2015 70.000 € für Maßnahmen bereitgestellt, um in Schleswig-Holstein, ähnlich wie in 10 anderen Flächenländern in Deutschland, die Gründung eines Vereins „fahrradfreundlicher Kommunen“ voran zu treiben. Nach ersten vorbereitenden Arbeiten wurden der ADFC und VCD mit der Akquise von Kommunen und der Gründung beauftragt. Akteure sind: Carsten Massau (ADFC), Kirsten Kock (VCD) sowie ehrenamtlich Edwin Süselbeck (ADFC) und Heinz-Hermann Ingwersen (VCD).

Zusammenfassung der bisherigen Aktivitäten der Vorbereitungsgruppe und der Projektarbeit:

- Satzungsentwurf und Vorschlag für eine Beschlussvorlage,
- Infomaterial (Faltblatt, Roll-Up, Infobrief 1),
- Internetseite angelegt: www.RAD.SH,
- 39 Kommunen angesprochen,
- 5 Multiplikatorengespräche durchgeführt,
- 3 regionale Workshops durchgeführt,
- 3 lokale Vorträge gehalten,
- 2 Vorstellungen auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016.

Domain, Internetseite und E-Mail-Adressen

Es wurden folgende Domains gesichert: www.rad.sh, www.rad-sh.de, www.sh-rad.de
Es wurde eine Internetseite eingerichtet: www.rad.sh (s. Bild)

Es wurden E-Mail-Adressen nach dem Muster Vorname.Nachname@RAD.SH eingerichtet.

Akquise von Kommunen

Es wurden insgesamt über 55 Verwaltungsmitarbeiter oder Kommunalpolitiker in 39 Kommunen persönlich angesprochen. Wir haben uns gezielt an Kommunen gewandt, bei denen uns gewisse Aktivitäten in der Radverkehrsförderung (z.B. Radverkehrskonzept, Radverkehrsbeauftragte, STADT-RADELN, Bike & Ride-Anlagen) bekannt waren und wir uns eine größere Chance auf Gründungsberichtschaft erhofften.

RAD.SH
Der Verein
Quelle: Grundlage für den Mitgliedsbeitrag

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Radverkehrsförderung in Schleswig-Holstein

Mitglied werden:
RAD.SH-Infoveranstaltung für interessierte Kommunen, Ämter und Kreise am 23. Mai 2016 in Pinneberg
Informationen und Anmeldungen bei Carsten Massau 1
Telefon: 0431 / 670-75033
info@RAD.SH

Arbeitsgemeinschaft
Kommune
Termin
Downloads und Links
Kontakt
Impressum

Radverkehr braucht Unterstützer und Strukturen

Radverkehr wird immer wichtiger – in der Freizeit, im Alltag, im Tourismus. Radverkehr als ein Grundpfeiler für nachhaltige Mobilität ist bei geringem Flächenbedarf, trägt zu einem munteren Stadtbild bei und leistet nicht zuletzt einen positiven Beitrag zur Gesundheit. Dabei wollen viele Kommunen den Fahrradverkehr weiterentwickeln und attraktiver gestalten.

In vielen Bundesländern bestehen bereits Arbeitsgemeinschaften „Fahrradfreundlicher Kommunen“, um kommunale Lösungen in gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zu erarbeiten. Positive wie negative Erfahrungen werden im professionellen Rahmen eines kommunalen Vereins bewertet und ausgetauscht.

Der Landtag hat daher Mittel bewilligt, um auch in echten Notizen die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft für Gemeinden, Ämter und Kreise zu unterstützen.

In einer kleinen, ehrenamtlichen Arbeitsgruppe wurden bereits erste Schritte vorbereitet. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Ihr Frank Nägele

Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein